

11.03.04

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf einer Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)

- Antrag des Freistaates Bayern -

TOP 16 der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 3 – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

Nach § 3 Abs. 3 ist der folgende Satz anzufügen:

“Bei der Beurteilung sind die Belange der kleineren Betriebe besonders zu berücksichtigen.”

Begründung:

In die Arbeitsstättenverordnung ist eine Kleinbetriebsregelung aufzunehmen. Nur mit einer Kleinbetriebsregelung wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen, da jeder Arbeitsplatz in einem Kleinbetrieb bisher mit 40-mal höheren Bürokratiekosten belastet ist als in einem Großunternehmen. Deshalb sind weitgehende Ausnahmen für Kleinbetriebe mit bis zu 20 Beschäftigten von den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung zu ermöglichen. Durch den ausdrücklichen Hinweis auf die besonderen Probleme dieser Betriebe soll die Aufsichtsbehörde angehalten werden, dies besonders zu würdigen.